



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2891

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.05.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	24.06.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verfassungsklage zur Finanzierung der Aufgaben der Stadt Leverkusen
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 01.05.19

Anlage/n:

2891 - Antrag

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 1.5.2019

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath
Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien sowie die des Rates:

Die Stadtverwaltung wird, auf dem Hintergrund des beiliegenden Antwortbriefes des Städtetages - Anlage -, beauftragt, zum einen eine Verfassungsklage zur Finanzierung der Aufgaben der Stadt Leverkusen auf der Basis des Grundrechtes der Kommunalen Selbstverwaltung selbst vorzubereiten / durch eine Anwaltskanzlei vorbereiten zu lassen, zum anderen mit anderen Kommunen in gleicher finanzieller Situation Kontakt aufzunehmen und darum zu bitten, sich an dieser Klage zu beteiligen.

Begründung:

Nachdem der Städtetag unseren Vortrag bestätigt, dass er und andere Spitzenverbände in dieser Angelegenheit nicht klageberechtigt sind, bleibt nur die Möglichkeit, das eigene Klagerecht zu nutzen und sich darum zu bemühen, weitere Kommunen in ähnlicher Situation zur Kooperation zu gewinnen.

Barbara Trampenau

Peter Viertel

Karl Schweiger

i.A. (Erhard T. Schoofs)

Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 · 32 · 50670 Köln

Herrn Stadtdirektor/Stadtkämmerer
Markus Märtens
Stadt Leverkusen
Dezernat II
Finanzen, Recht und Ordnung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

per E-Mail: markus.maertens@stadt.leverkusen.de

**Klage gegen den Bund, bzw. die Bundesländer – Ihr Schreiben vom
23. Januar 2019**

16. April 2019

Sehr geehrter Herr Märtens,

anknüpfend an das Gespräch mit Herrn Dr. Rudersdorf bedanken wir uns für Ihre Zuschrift und den Hinweis auf den Ratsbeschluss. Wir bitten um Nachsicht, dass die Beantwortung des Schreibens längere Zeit in Anspruch genommen hat. Die Diskussion im Leverkusener Stadtrat macht deutlich, dass das von den kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegebene Gutachten zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Kommunalfinanzierung in Nordrhein-Westfalen aufmerksam gelesen wurde. Auch wir haben die Ergebnisse des Gutachtens in unseren Gremien beraten und insbesondere Forderungen an die damals beratende Verfassungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen abgeleitet, die jedoch zu unserem Bedauern keine Umsetzungen erfahren haben.

Allgemeine Klageverfahren gegen den Bund, wie sie in Ihrem Ratsbeschluss angeregt werden sind nach Einschätzung der Geschäftsstelle nicht erfolgversprechend, schließlich stehen die Länder in der Verantwortung für die finanzielle Ausstattung ihrer Gemeinden. Aber auch Klagen auf eine angemessene Finanzausstattung gegenüber dem Land haben sich vor dem Verfassungsgerichtshof (VerfGH) in Münster in der Vergangenheit nur selten als erfolgreich erwiesen. So bestätigte der VerfGH in seinem Urteil vom 6. Mai 2014 (VerfGH 14/11) die Dotierung der Finanzausgleichsmasse und verneinte einen gemeindlichen Anspruch auf eine absolute Grenze der finanziellen Mindestausstattung ohne Berücksichtigung der finanziellen Situation des Landes. Auch das Verfahren des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2008, 2009 und 2010 (VerfGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08) konnte kein anderes Ergebnis herbeiführen.

Kontakt
Katharina Suhren
Benjamin Holler
katharina.suhren@staedtetag.de
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-239 / 220
Telefax 0221 3771-209

Aktenzeichen
20.06.88 N

www.staedtetag-nrw.de

- 2 -

Darüber hinaus spielen beim Ersatz finanzieller Mehrbelastungen für Aufgabenübertragungen oder -veränderungen in Nordrhein-Westfalen seit 2004 die Grundsätze des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt“) eine wesentliche Rolle. Das Konnexitätsprinzip hat in den 15 Jahren seit seiner Verankerung in Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen an Bedeutung gewonnen. Die gesetzlichen Regelungen fordern vom Landesgesetzgeber, sich mit den finanziellen Folgen von Aufgabenübertragungen oder -veränderungen auseinander zu setzen und eine gesetzliche Belastungsausgleichsregelung zu schaffen.

Besonders bedeutsam wurde das Konnexitätsprinzip zuletzt durch die geplante Umstellung auf die neunjährige Gymnasialzeit („G 9“). Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 - BAG-G 9) sieht Zuweisungen des Landes einerseits zum Ausgleich von einmaligen investiven Kosten (518 Mio. Euro), insbesondere für den Neubau und die Ausstattung von Schulräumen sowie andererseits für jährlich wiederkehrende Kosten (in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils 7,76 Mio. Euro, danach jährlich 27,95 Mio. Euro) wie z. B. Verwaltungspersonal vor.

Die Gemeinden und Gemeindeverbänden haben die Möglichkeit, ihre Rechte aus dem Konnexitätsprinzip durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Bislang wurden Verfassungsbeschwerden gegen die Kommunalisierung von Umwelt- und Versorgungsverwaltung (VerfGH 19/09, 21/08, 28/08, 29/08), die finanziellen Folgen der Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VerfGH 11/13) und die Regelungen zur schulischen Inklusion geführt (VerfGH 8/15). Die Verfassungsbeschwerde gegen die finanziellen Folgen des Kinderförderungsgesetzes (VerfGH 12/09) war bereits erfolgreich. Derzeit sind darüber hinaus zwei weitere Verfassungsbeschwerden anhängig:

Jüngst haben sieben kreisfreie Städte Verfassungsbeschwerde wegen der Behauptung, die Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DVO ProstSchG NRW) vom 4. April 2017, verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, erhoben (VerfGH 1/18).

Gleichfalls ist ein Verfahren wegen der Behauptung, das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflege-rechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 632) sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, anhängig (VerfGH 11/15). Derzeit ist das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

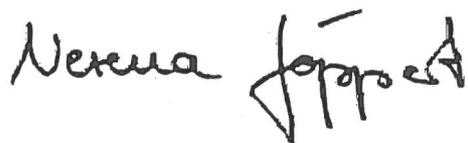
Auch in Zukunft wird das Konnexitätsprinzip in Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Aspekt bei der Frage nach einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen sein.

Ein unmittelbares Klagerecht besitzen die kommunalen Spitzenverbände und somit auch der Städtetag nicht. Dort, wo Klageverfahren zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung notwendig oder im Allgemeinen erfolgversprechend sind, übernimmt der Städtetag eine koordinierende und beratende Funktion. Gerne treten wir bei zukünftigen Überlegungen zu weiteren möglichen Klageverfahren an die Stadt Leverkusen heran, um eine Beteiligung Ihrer Stadt am Verfahren zu prüfen.

- 3 -

Unabhängig von den Möglichkeiten, auf rechtllichem Weg eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu erreichen, setzen sich der Deutsche Städtetag und der Städtetag Nordrhein-Westfalen fortwährend auf der politischen Ebene für eine Verbesserung der Finanzlage in den Städten ein. Gespräche, Stellungnahmen, Positionspapiere und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sind die bevorzugten Mittel. Als jüngstes Beispiel auf Bundes- und Landesebene ist hier die Finanzierung der Aufwendungen für Flüchtlinge zu nennen. Zudem beteiligen wir uns auch aktuell sehr aktiv an der Kommission zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse auf Bundesebene. In der Kommissions-AG „Kommunale Altschulden“, deren Arbeit für eine kassenkreditbelastete Kommune wie Leverkusen von besonderer Bedeutung sein kann, nimmt der Deutsche Städtetag die Funktion eines Co-Vorsitzes wahr.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert